



Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Oder-Spree, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, erlässt als zuständige Behörde folgende

Ergänzung der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oder – Spree, Der Landrat, vom 06.02.2017

Klassische Geflügelpest Amtliche Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln Einrichtung eines zweiten Sperr- und Beobachtungsgebietes

vom 14.02.2017

Auf der Grundlage von

- § 24 Abs.3 S.1 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) i. d. g. F.
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierGesG) i. d. g. F.
- Artikel 1 bis 11 der Entscheidung 2006/115/EG der Kommission vom 17.02.2006 mit Maßnahmen zum Schutz gegen hoch pathogene Aviäre Influenza bei Wildvögeln (AbI. EU Nr. L 48 S.28)
- § 55 ff der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest - Verordnung) i. d. g. F.
- § 4 und § 26 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) i. d. g. F.
- Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen i. d. g. F.
- Erlass des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 25.11.2016 zur Anordnung der Aufstellung von Geflügel in bestimmten Landesgebieten

wird nachdem am 14.02.2017 bei einem Greifvogel (Mäusebussard), **Fundort 15864 Wendisch Rietz Ausbau, Waldfrieden**, eine Infektion mit dem aviären Influenzavirus Subtyp H5 festgestellt wurde, die durch das Friedrich Löffler-Institut Riems (FLI) als hochpathogen bestätigt wurde, zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Geflügelbestände durch Tierseuchen nachfolgende Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 06.02.2017 erlassen:

Um den Fundort des Greifvogels (Mäusebussard) **15864 Wendisch Rietz Ausbau, Waldfrieden**, wird ein Sperrbezirk von mindestens 1 km Radius und ein Beobachtungsgebiet von mindestens 3 km Radius eingerichtet, das unmittelbar an das Beobachtungsgebiet um den Fundort 15526 Bad Saarow, Uferpromenade, angrenzt.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:	Telefon: 03366 35-0	Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr	Telefax: 03366 35-1111	BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
Mo./Fr. nach Vereinbarung	Internet: www.landkreis-oder-spree.de	BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Mi. geschlossen	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de	Steuernummer: DE162705039

1) Örtlicher Geltungsbereich des Sperrbezirkes Wendisch Rietz Ausbau, Waldfrieden:

Der Sperrbezirk umfasst den Ortsteil Wendisch Rietz Ausbau insgesamt.
Er wird durch die Ortsausgänge in alle Richtungen begrenzt.

2) Schutzmaßnahmen im Sperrgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand, wenn noch nicht erfolgt, unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree (VLÜA des LOS) anzuzeigen.

(Erläuterung:

Sie haben - per sofort - die aktuelle Größe Ihres Geflügelbestandes mitzuteilen!)

2. Geflügel innerhalb des Sperrgebietes ist in geschlossenen Ställen oder einer Schutzvorrichtung abgesondert zu halten. Es ist sicherzustellen, dass der Kontakt zu Wildvögeln sicher unterbunden wird.
3. Plötzliche Verendungen von Tieren, Veränderungen bei der Futter- und Wasseraufnahme sowie ein massiver Rückgang der Leistung sind dem Hoftierarzt bzw. dem Amtstierarzt unverzüglich mitzuteilen.
(Erläuterung: Sie werden hiermit - per sofort - aufgefordert, das VLÜA des LOS zu benachrichtigen, wenn Auffälligkeiten in Ihrem Geflügelbestand festgestellt werden!)
4. Besitzer von Hunden und Katzen haben sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
5. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten in oder an denen Geflügel gehalten wird, geeignete Desinfektionsmaßnahmen mittels Matten oder anderen saugfähigen Bodenauflagen getroffen werden.
6. Gewerbliche Geflügelhaltungsbetriebe unterliegen einer wöchentlichen klinischen Untersuchung durch einen amtlich beauftragten Tierarzt und erforderlichenfalls einer Probenahme zur Laboruntersuchung. Die Untersuchungen sind zu dokumentieren.
7. Es ist verboten, Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel aus dem Betrieb, in dem sie gehalten werden, zu entfernen.
8. Für die Dauer von 21 Tagen ist der Versand von Bruteiern aus dem Sperrgebiet verboten.
9. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist verboten.
10. Die Beförderung von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln durch das Sperrgebiet ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
Auf Antrag kann der Amtstierarzt Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die Durchfuhr auf Hauptstraßen oder mit der Bahn erfolgt bzw. es sich um eine Direktbeförderung zu einem Schlachthaus zur unmittelbaren Schlachtung handelt.
11. Dung sowie flüssige Stallabgänge von Geflügel dürfen aus dem Sperrgebiet nicht verbracht werden. Die Lagerung hat für die Dauer von mindestens 21 Tagen nach den näheren Anweisungen des Amtstierarztes zu erfolgen.
12. Der Versand von Frischfleisch, Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnissen von Geflügel und anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist für die Dauer von 21 Tagen verboten.
13. Das Jagen von Federwild ist verboten.
14. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
15. Das Füttern von Wildwassergeflügel ist verboten.

3) Örtlicher Geltungsbereich des Beobachtungsgebietes

Das Beobachtungsgebiet um den Fundort Wendisch Rietz Ausbau, Waldfrieden wird in Erweiterung des Beobachtungsgebietes um den Fundort Bad Saarow, Uferpromenade gebildet und umfasst nachfolgend genannte Gebiete:

Im Norden schließt das Beobachtungsgebiet die Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten **Bad Saarow Pieskow, Theresienhof, Wilmersdorf, Hartensdorf** ein und grenzt unmittelbar an das Beobachtungsgebiet um den Fundort von verendeten Wildvögeln (Schwänen) in Bad Saarow, Uferpromenade auf der östlichen Seeseite in Höhe der Begrenzung durch die Landstraße L 42 von der Kreuzung B 168 Lindenberg/Herzberg/Kunersdorf bis zum Ortseingang Wilmersdorf, von dort durch den Waldweg entlang der Waldkante zum Scharmützelsee bis Theresienhof.

Im Osten schließt das Beobachtungsgebiet die Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten **Diensdorf, Radlow, Wendisch Rietz Ausbau und Glienicke** ein und wird durch die Landstrasse L 42, Hartensdorfer Strasse, ab Ortsausgang Hartensdorf vom Hartensdorfer Weg und dem westlichen Ufer des Herzberger Sees begrenzt.

Im Süden schließt das Beobachtungsgebiet auf der östlichen Seite des Scharmützelsees die Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten **Wendisch Rietz, einschließlich Wendisch Rietz Siedlung bis zur Grenze zwischen Kleinem und Großem Glubigsee** ein.

Es wird durch die Landstraße B 246 und ab Ortseingang Wendisch Rietz durch den Bahndamm der Bahnlinie Beeskow/Königs Wusterhausen begrenzt.

Im Westen schließt das Beobachtungsgebiet die Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten **Dahmsdorf und Neu Reichenwalde** ein und wird begrenzt durch die Landstraße K 6744 Wendisch Rietz/ Dahmsdorf/ Reichenwalde.

4) Schutzmaßnahmen im Beobachtungsgebiet

1. Halter von Geflügel haben ihren Bestand unverzüglich unter Angabe der Nutzungsart, des Standortes sowie der Größe des Bestandes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen.
(Erläuterung:
Sie haben - per sofort - die aktuelle Größe des Geflügelbestandes mitzuteilen!)
2. Geflügel innerhalb des Beobachtungsgebietes ist in geschlossenen Ställen oder sonstigen Schutzeinrichtungen abgesondert zu halten. Der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln ist sicher zu verhindern. Dabei sind Enten und Gänse getrennt vom übrigen Hausgeflügel aufzustellen.
3. An Ein- und Ausgängen des Betriebes sind geeignete Desinfektionsmaßnahmen zu treffen.
4. Das Verbringen von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Bruteiern, aus dem Beobachtungsgebiet ist für einen Zeitraum von 15 Tagen verboten.
5. Das Verbringen von Geflügel, anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie Bruteiern, innerhalb der Überwachungszone ist dem Amtstierarzt mindestens drei Tage vorher schriftlich unter Angabe des Herkunftsbetriebes, des Bestimmungsbetriebes und der Anzahl der Tiere/Bruteier anzuzeigen.
6. Das Durchführen von Märkten, Messen, Börsen, Tierschauen o. a. Zusammenführungen von Geflügel oder anderen in der Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ist verboten.
7. Das Jagen von Federwild ist verboten.

8. Katzen sind einzusperren, Hunde sind anzuleinen.
9. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Geflügel befindet, dürfen nur vom Besitzer der Tiere, seinem Vertreter, von Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
10. Das Füttern von Wildwassergeflügel ist verboten.

Begründung:

Das hochpathogene aviäre Influenza A Virus des Subtyps H5 wurde erneut bei einem totaufgefundenen Wildvogel, hier Greifvogel (Mäusebussard) am Fundort 15864 Wendisch Rietz Ausbau, Waldfrieden nachgewiesen. Damit ist der Nachweis erbracht, dass dieses Virus aktuell in der Wildvogelpopulation des Landkreises Oder-Spree verbreitet ist.

Das Friedrich - Löffler - Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als sehr hoch ein.

Die Ergänzung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbelehrung

Gegen diese ergänzende Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.l-os.de/vps abrufbar sind.

Hinweis:

Gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung einer Anordnung, die auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 TierGesG gestützt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13, 15230 Frankfurt (Oder), kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr.4 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeit verfolgt und nach § 32 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung vom 06.02.2017 einschließlich der Begründung können im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow eingesehen werden.


Lindemann
Landrat

14.02.2017